

SYNOPSIS

**zum Entwurf einer Änderung
der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400,
(GBDO-Novelle 2010**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. An die Landes-Landwirtschaftskammer , Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
2. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich , Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
3. An die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ , Windmühlgasse 28, 1060 Wien
4. An die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
5. An die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
6. An den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger , Kundmanngasse 21, 1031 Wien
7. An den Österreichischen Gemeindebund , Löwelstraße 6, 1010 Wien
8. An den Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ , Rathaus, 3100 St. Pölten
9. An den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
10. An den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich , Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
11. An die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
12. An die Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
13. An die Abteilung Finanzen
14. An die Abteilung Personalangelegenheiten A
15. An die NÖ Gleichbehandlungskommission , Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus 302, 3109 St. Pölten
16. An die ARGE Stadtamtsdirektoren, z.H. des Vorsitzenden Herrn StADir. Ing. Franz Lasser, Nußallee 4, 3430 Tulln

17. An den Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich, z.H. Herrn Landesobmann Franz Haugensteiner, Pöchlerner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, vom Bundeskanzleramt, von der NÖ Gleichbehandlungskommission und vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass zum Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die großteils geschlechteradäquate Formulierung personenbezogener Begriffe in den Erläuterungen wird begrüßt.

In den Gesetzesentwürfen werden jedoch personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte, der Obmann). Die einzige Ausnahme ist die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Bezug auf Vertragsbedienstete im pädagogischen Kindergartendienst.

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesver-

waltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Nach Ansicht der NÖ Gleichbehandlungskommission soll die Gender Mainstreaming-Strategie auch im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts von Landes- und Gemeindebediensteten Anwendung finden und in die dienst- und besoldungsrechtliche Legistik einfließen. Diesem Verständnis zufolge wären Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Adressatinnen und Adressaten zu überprüfen und ob sie der Gleichstellung dienen.

In den Erläuterungen zu den vorliegenden Entwürfen findet sich kein Hinweis auf derartige Überlegungen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher angeregt, die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie in Hinkunft bei dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.

Anmerkung:

Im Gesetzestext kann aus legistischen Gründen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht verwendet werden.

Die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie soll in Hinkunft dokumentiert werden.

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Der Entwurf samt Erläuterungen sollte sprachlich und im Hinblick auf Rechtschreibung und Satzzeichen (insbesondere Beistriche, vor allem auch im Hinblick auf eine einheitliche Verwendung bei Aufzählungen) noch einmal überarbeitet werden.

Anmerkung:

Der Anregung wird Rechnung getragen.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich:

zu § 5 Abs. 1 Z. 6 (bzw. § 5 Abs. 6)

Siehe unsere Anmerkungen zu § 11 Abs. 4 GVBG 1976.

Anmerkung:

Siehe Anmerkung in der Synopse zur 2. GVBG-Novelle 2010.

Im Besonderen:

Zu Art. I. Z. 1 bis 5 (Inhaltsverzeichnis):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Statt „Wortfolge“ wäre der Ausdruck „Zeile“ bzw. (Z 3) „Zeilen“ oder der Ausdruck „Eintrag“ bzw. (Z 3) „Einträge“ passender.

Anmerkung:

Die Änderungsanordnungen folgen den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 und werden daher nicht verändert; sie sollen aber in einer Änderungsanordnung zusammengefasst werden.

Zu Art. I Z 16 (§§ 39a und 39b):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Zu § 39a:

Es wird angeregt, die Notwendigkeit eines „sinngemäßen“ Verweises zu überprüfen.

Zu § 39b:

Es wird angeregt, Zahlen von eins bis zwölf im Gesetzestext (vgl. auch Art. I Z 35 (§ 78 Abs. 6) grundsätzlich mit Ziffern auszudrücken ([„Gutenberg-Regel“](#)).

Im Abs. 5 Z 6 sollte es exakterweise „Mutterschutzgesetz 1979“ heißen. Im Abs. 10 sollte im ersten Satz der Beistrich gestrichen werden.

Anmerkung:

Den Anregungen wird entsprochen.

Zu Art. I Z 20 (§ 54a):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Soweit bekannt, wurde die Mitarbeitervorsorge bislang in allen Bundesländern in den für die Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbänden jeweils geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen umgesetzt. Die Einführung der Mitarbeitervorsorge für Gemeindebeamte stellt ein Novum dar.

Zu bedenken ist, dass das BMSVG seinem Geltungsbereich nach ausschließlich privatrechtliche Arbeitsverhältnisse zu „privaten“ Arbeitgebern erfasst. Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie zum Bund sind vom Geltungsbereich des BMSVG nach § 1 Abs. 2 Z 1 und 3 BMSVG ausgeklammert. **Beamte** wurden von der Mitarbeitervorsorge (Abfertigung neu) ausgeklammert, weil sie zum einen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig sind und nach dem Dienstrecht seit jeher **keinen Abfertigungsanspruch** besaßen. Für die Vertragsbediensteten des Bundes findet das BMSVG mittelbar nach Maßgabe des § 35 VBG Anwendung. Für Beamte des Bundes findet das BMSVG nach wie vor keine Anwendung.

Weiters ist die Abfertigung neu zum Einen dadurch charakterisiert, dass der Anspruch auf Abfertigung dem Grunde nach bei jeder Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht, sowie zum Anderen dadurch, dass der Verfügungsanspruch in den Fällen des § 14 Abs. 2 BMSVG vorübergehend aufgeschoben ist. Diese Elemente wären bei einer Übernahme der Abfertigung neu in das Beamtendienstrecht des Landes Niederösterreich sowohl im Hinblick auf die dienstrechtliche Stellung der Gemeindebeamten als auch bei pragmatischer Betrachtung wohl weitgehend außer Acht zu lassen. Dies zeigt sich auch daran, als nach § 54a Z 2 des vorliegenden Entwurfs die Versetzung in den dauernden Ruhestand als Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten soll.

Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll „wie auch für Landesbeamte“ die Mitarbeitervorsorge für jene Gemeindebeamten eingeführt werden, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich ein derartiger Stichtag aus dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz für die Landesbediensteten ergibt.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, aus welchen Gründen die Mitarbeitervorsorge nur für Gemeindebeamte, die nach dem Stichtag 31.12.1956 geboren wurden, eingeführt werden soll. Die in den Erläuterungen angeführten Gründe für diesen Stichtag (zusammengesetzter Ruhegenuss § 59d, Parallelrechnung, § 97q) sind nicht stichhaltig, weil sie sich auf Regelungen betreffend den Ruhegenuss beziehen, der aber von der Mitarbeitervorsorge zu unterscheiden ist. Derartige - primär am Ruhegenuss orientierte - Überlegungen entsprechen nicht dem Wesen der Mitarbeitervorsorge.

Warum werden z.B. nicht alle nach dem 31.12.1955 geborenen Gemeindebeamten in die Mitarbeitervorsorge einbezogen. Will man mit dieser Regelung die Mitarbeitervorsorge für

„ruhestandnahe“ Gemeindebeamte einführen, würde dies für eine „Vorlegung“ dieses Stichtages sprechen. Tritt die vorliegende Regelung in Kraft, hätte der älteste, der Mitarbeitervorsorge unterliegenden Gemeindebeamte (Geburtsdatum 1.1.1957) zu diesem Zeitpunkt erst das 57. Lebensjahr vollendet. Da nach dem BMSVG ein Verfügungsanspruch bereits nach drei Einzahlungsjahren entsteht, könnte umgekehrt für eine Verlegung dieses Stichtages nach hinten plädiert werden. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz sollten die Motive, die hinter dem gewählten Stichtag stehen, in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung genau dargelegt werden.

In § 54a Z 3 des Entwurfs wäre jedenfalls klarzustellen, dass jene Bestimmungen, die die Einbindung des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung bzw. des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger vorsehen, keine Anwendung finden. Klarzustellen wäre daher, dass neben § 6 Abs. 2, 2a 2. Satz und 3 auch § 27 Abs. 4 bis 6 BMSVG keine Anwendung findet. Weiters wäre wohl klarzustellen, dass auch die §§ 46 und 47 BMSVG keine Anwendung finden.

Darüber hinaus wird angeregt, die Notwendigkeit eines „sinngemäßen“ Verweises zu überprüfen. Die Z 2 sollte aus sprachlichen Gründen umformuliert werden, beispielsweise „Zum Entgelt ... zählen ...“.

Anmerkung:

Die Mitarbeitervorsorge für Beamte stellt kein Novum dar; entgegen der Annahme des Bundeskanzleramtes ist diese für Landesbeamte mit dem LBG bereits mit 1. Juli 2006 und in weiterer Folge auch für Landesbedienstete nach der DPL 1972 (Art. XXXIV DPL 1972, LGBl. 2200) mit der 4. DPL-Novelle 2008 eingeführt worden. Inhaltlich wird von dieser für Landesbeamte geltenden Regelung nicht abgewichen.

Darüber hinaus hielt das Bundeskanzleramt zum Bericht des Rechnungshofes zur Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg fest, dass es „für jene Beamte ..., die teilweise oder zur Gänze eine APG-Pension erhalten, ... auch eine Einbeziehung dieser Beamten in das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz für erforderlich halte“ (Reihe BUND 2007/9, TZ 10.3).

Die vorgesehene Regelung orientiert sich an der Forderung des Bundeskanzleramtes.

Das Bundeskanzleramt übersieht, dass nur der erste Teil des BMSVG zur Anwendung gebracht wird und deshalb die vorgeschlagenen Klarstellungen hinsichtlich des Ausschlusses der Anwendung ins Leere gehen, weil diese Bestimmungen des 2. und 3. Teiles des BMSVG ohnehin nicht anwendbar sind. Zudem fällt der 2. Teil nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Zu Art. I Z 22 (§ 56 Abs. 5):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Zur Vermeidung von Interpretationsschwierigkeiten wird angeregt, ausdrücklich klarzustellen, wo der Antrag einzubringen bzw. an wen er zu richten ist und wer den Feststellungsbescheid erlassen soll.

*Anmerkung:
Die Zuständigkeit ist in § 156 GBDO geregelt.*

Zu Art. I Z 27 und 30 (§ 59 Abs. 2 lit. c und § 59a Abs. 5):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Zu hinterfragen ist, ob das bloße Abstellen auf den Auszahlungsvorgang – unabhängig davon, ob die Zahlung zu Recht oder zu Unrecht erfolgte oder auch nicht erfolgte – als Bemessungsgrundlage weiterer Leistungen sachlich gerechtfertigt werden kann. Vor dem Hintergrund, dass in der Regel die unmittelbar vergangenen fünf Jahre maßgebend sind, wo Ansprüche allenfalls auch noch strittig sein könnten, und der daran dauerhaft bemessenen Pensionsleistung erscheint jegliche fehlende Korrekturmöglichkeit zu Gunsten der Rechtsrichtigkeit kaum durch Rechtssicherheitsabwägungen rechtfertigbar.

*Anmerkung:
Die gegenständliche Regelung entspricht inhaltlich der für Landesbeamte mit der 4. DPL-Novelle 2008 vorgesehenen Regelung. Eine Änderung erscheint daher nicht erforderlich.*

Zu Art. I Z 37 (§ 79 Abs. 5):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Es wird angeregt, zu überprüfen, ob durch das Eingetragene Partner-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, ein Ergänzungsbedarf um den eingetragenen Partner entstanden ist; dies gilt auch für die verwiesene Regelung des § 92 DPL 1972.

Anmerkung:

Die Anregungen des BKA sollen mit der nächsten Novelle umgesetzt werden, da diesbezügliche Änderungen nicht nur im Dienstrecht, sondern auch in anderen Rechtsvorschriften (zB Bezügerecht) erforderlich sind.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die beabsichtigte Regelung wurde gegenüber der Vorbegutachtung geändert und knüpft nun an eine gesetzliche Bestimmung an. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dynamisch auf eine Verordnung der Landesregierung verwiesen wird, was verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Anmerkung:

Es wird im Gesetz nicht direkt auf eine Verordnung, sondern auf die für die Verordnung bestehende Grundlage in einem anderen Landesgesetz verwiesen werden. Die Landesregierung hat anhand der dort festgesetzten Kriterien die Verordnung zu erlassen. Dadurch erscheint die verfassungsmäßige Bedenklichkeit dynamischer Verweisungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Zu Art. I. Z. 45 und 46 (§ 94 Abs. 4 und 5):

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die Novellen-Entwürfe bestimmen unter anderem, dass ein Sonderurlaub zur Erziehung eines Kindes, im Anschluss an einen Karenzurlaub für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zur Gänze angerechnet wird.

Ebenso wird eine Möglichkeit geschaffen, sich für die Pflege eines behinderten Kindes freistellen zu lassen.

Weiters ermöglicht der Entwurf der 2. GVBG - Novelle 2010, dass die Kinderzulage in voller Höhe für teilzeitbeschäftigte Vertragsbedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 50% der Normalleistung zuerkannt wird.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird die Anrechnungsregelung begrüßt, weil sie eine weitere Verbesserung für berufstätige Mütter und Väter darstellt und mithilft, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren. “

Zu Art. I Z 47 (§ 94b):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Eine sachliche Begründung für die Beschränkung der Pflegefreistellung mit der Vollendung des (warum gerade) 45. Lebensjahres des Kindes ist nicht unmittelbar einsichtig und sollte, soweit vorhanden, zumindest in den Erläuterungen ergänzt werden.

Anmerkung:

Die vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich der für Landesbeamte mit der 4. LBG-Novelle 2008 bzw. 4. DPL-Novelle 2008 geschaffenen Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes. Hintergrund der mit Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes vorgesehenen Limitierung ist, dass bei Annahme eines Lebensalters der Mutter des behinderten Kindes von 20 Jahren mit der Maximalfreistellung das Regelpensionsalter von 65. Lebensjahren erreicht wird. Bei der im Bundesrecht vorgesehenen Maximalfreistellung bis zum 40. Lebensjahr des Kindes ist eine Verpflichtung zur Dienstleistung wenige Jahre vor dem Pensionierungszeitpunkt nicht auszuschließen, was aber dem Zweck der Regelung zuwider laufen würde.

Zu Art. I Z 59 (§ 162 Z 5 und 6):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Der Titel der Richtlinie 2004/38/EG wird teils verkürzt, teils aber um ein Fugen-s (im Wort „Mitgliedsstaaten“) vermehrt wiedergegeben.

Anmerkung:

Die Regierungsvorlage soll entsprechend geändert werden.

Zu Art. I Z 60 (§ 163):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Die Gesetzeszitate sollten auf zwischenzeitig erfolgte Novellierungen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Denn bei den in § 163 enthaltenen Verweisungen werden mitunter nicht jene Fassungen der angeführten Bundesgesetze zitiert, die zuletzt im BGBl. kundgemacht wurden. Es handelt sich um Folgende Letztfassungen:

- ASVG i.d.F. BGBl. I Nr.150/2009
- AVG i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2010

- Arbeitsruhegesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2009
- BSVG i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009
- BDG 1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
- B-KUVG i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009
- BMSVG i.d.F. BGBl. I Nr. 152/2009
- Bundesbahn-Pensionsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
- Bundestheaterpensionsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
- B-VG i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009
- Ehegesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
- EStG 1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010
- Entwicklungshelfergesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009
- Familienlastenausgleichsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 9/2010
- GehG i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2010
- GSVG i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2009
- HVG i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009
- Opferfürsorgegesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2010
- Strafgesetzbuch i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2009
- Strafprozessordnung i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2009
- ÜHG i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2009.

Sollten die Verweisungen jeweils auf die derzeit gültige Fassung der angeführten Gesetze erfolgen, so wäre dies entsprechend zu berichtigen.

*Anmerkung:
Die Zitate werden überarbeitet.*

Zu Art. I Z 61 und 62 (Anlagen 1 und 1a):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

In den Novellierungsanordnungen muss es „bei den Aufnahmebedingungen und Erfordernissen“ heißen.

*Anmerkung:
Der Entwurf wird entsprechend berichtigt.*

Zu Art. I Z 68 (Abs. 17 20. Übergangsbestimmungen Anlage B):

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Im zweiten Satz in der Wortfolge „... nach diesem Zeitpunkt erfüllt, gilt ...“ fehlt ein Beistrich.

*Anmerkung:
Der Entwurf wird entsprechend berichtigt.*

Zu Artikel II:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Inkrafttretensregelungen sollten nummeriert und entsprechend Punkt 3.6.1.3 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 gestaltet werden.

*Anmerkung:
Der Anregung wird gefolgt.*

Zu den Erläuterungen:

Zum Allgemeinen Teil:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Im zweiten Gliederungspunkt sollte es „ohne einschlägige Berufserfahrung“ lauten.
Im vierten Gliederungspunkt sollte es vermutlich „Beitragsgrundlage“ heißen.
Im letzten Unterpunkt sollte es „Bundes- und Landesgesetze“ heißen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Punkt 2 sollte es „ohne einschlägige Berufserfahrung“ heißen.
Im Punkt 5 sollte es „... wegen ... und Anfalls begünstigter ...“ und „... allfällige Kosten von ...“ heißen. Warum keine Kostenschätzung vorgenommen werden kann, sollte begründet werden.

Im Punkt 6 wäre „... vorwiegend *durch* die ...“ zu ergänzen.

Anmerkung:

Der Motivenbericht wird entsprechend berichtigt.

Zum Besonderen Teil:

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Zahlreiche Tipp-, Schreib-, Fall- und Satzzeichenfehler sollten ausgebessert werden. So z.B. müssten die Erläuterungen zu Artikel I Z 10, 11 und 59 (auf Seite 5) zur Berichtigung von Schreibfehlern wie folgt lauten:

„In Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG bzw. der Richtlinie 2004/38/EG *soll* einerseits auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und andererseits auch Familienangehörigen im Sinne des Artikel 24 der Richtlinie 2004/38/EG die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst im Falle entsprechender Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise gestattet werden.“

In den Erläuterungen zu Artikel I Z 45 (auf Seite 13) wird festgehalten, dass der Karenzurlaub nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 für alle von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Rechte voll wirksam bleibt und anderenfalls die subsidiäre Regelung der Mutterschutzgesetze (z.B. § 15e Abs. 2) zur Anwendung gelangen würde. Im Klammerausdruck „(zB § 15e Abs. 2)“ kommt dabei nicht klar zum Ausdruck, auf welches Mutterschutzgesetz sich das angeführte Zitat bezieht. Da die Anführung der Regelung des § 15e Abs. 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetz, LGBl. 2039, als Beispiel für die erwähnte subsidiäre Regelung geeignet wäre, wird angeregt, die Wortgruppe „NÖ Mutterschutz-Landesgesetz“ in den Klammerausdruck aufzunehmen.

Anmerkung:

Der Motivenbericht wird entsprechend berichtigt.